

# Ausfertigung

## Landgericht München I

Az.: 21 S 24312/13  
161 C 10828/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2014 folgendes

## Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.10.2013, Az. 161 C 10828/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

# Gründe

i.

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Der Beklagte beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts München vom 02.10.2013, Az. 161 C 10828/13, die Klage abzuweisen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.10.2013, Az. 161 C 10828/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze die tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte die Rechtsverletzung zu verantworten hat, aufgrund seines Sachvortrags als nicht-erschüttert angesehen hat. Auch die weiteren Berufungsrügen bleiben erfolglos.

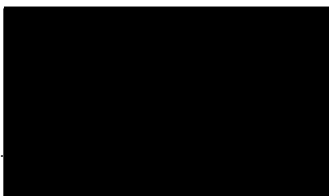
Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit mit der Berufung gerügt wird, dass das Erstgericht die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast überspannt habe, greifen die dafür angeführten Gründe nicht durch:

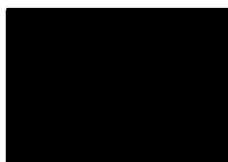
Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft kommt dann zum Tragen, wenn der Beklagte der sekundären Darlegungslast nicht entsprochen hat und sich daraus nicht

ergibt, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen den Anschluss nutzen konnten oder dieser nicht hinreichend gesichert war. Da der Beklagte vorgetragen hat, dass weder er noch seine Töchter an den relevanten Tagen das Internet genutzt hätten, seine Ehefrau es auch nicht nutze und der Anschluss WPA2-verschlüsselt sei, trifft ihn die tatsächliche Vermutung der Täterschaft (BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 Rd. 15, 18 - BearShare). Das lediglich spekulative Vorbringen, seine Töchter könnten ihn ggf. mit der Unwahrheit bedient haben, erschöpft sich in einem bloßen Bestreiten und ist zudem als neues Vorbringen in der Berufungsinstanz nicht berücksichtigungsfähig.

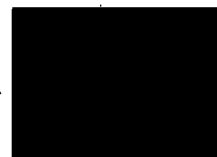
2. Die Abmahnung war wirksam. Die vorgefertigte Unterlassungserklärung stellt nur ein Angebot dar; davon ist die Abmahnung als solche zu trennen. Auf das Gesetz über unseriöse Geschäftspraktiken kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg berufen, da es keine Rückwirkung entfaltet.
3. Eine abweichende Gebührenvereinbarung lässt sich nicht auf das niedrigere vorgegerichtliche Angebot schützen, da es als Vergleichsangebot zu sehen ist. Soweit die Behauptung einer Gebührenvereinbarung im Übrigen aufgestellt wird, ist weder eine Auseinandersetzung mit dem Ersturteil erkennbar noch eine Substantiierung der bisherigen Behauptung ins Blaue hinein erfolgt.
4. Kosten: 97 ZPO
5. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO
6. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



04.06.2014

Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-  
schrift wird bestätigt.

10. Juni 2014

München, den .....

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

